

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ppm | prime procurement management GmbH

### § 1 Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der ppm | prime procurement management GmbH, nachfolgend „PPM“ genannt, dem Gastgewerbebetrieb, nachfolgend „Mitglied“ genannt und dem Lieferanten, nachfolgend „Partner“ genannt, gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen erkennt PPM nicht an und widerspricht ihnen hiermit ausdrücklich.

### § 2 Geschäftsbeziehungen

PPM bietet eine webbasierte Plattform zur Automatisierung und Optimierung von Beschaffungs- und Betriebsprozessen. Über die Einkaufsplattform vermittelt PPM Lieferungen durch Partner mit Waren und/oder Dienstleistungen zu aktuell geltenden Konditionen des Partners und zu verhandelten Sonderkonditionen an das Mitglied. Das Mitglied tritt unmittelbar und ausschließlich mit dem jeweiligen Partner in eine diesbezügliche Vertragsbeziehung. Die getätigten Umsätze zwischen Partner und Mitglied erfolgen im Namen und auf Rechnung des Partners. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Verkaufsbedingungen des jeweiligen Partners.

### § 3 Leistungen

(1) PPM schließt für die Erfordernisse der Mitglieder mit den Partnern Rahmenverträge im Hinblick auf vergünstigte Einkaufskonditionen ab. Die entsprechenden Preise werden den Mitgliedern über die webbasierte Einkaufsplattform, nachfolgend „PPM-System“ genannt, angezeigt, wodurch die Mitglieder sofort und direkt beim Partner bestellen.

(2) Nach Vertragsabschluß, erfolgreicher Bonitätsprüfung und entsprechender Information der Partner erhält das Mitglied von PPM einen persönlichen Login für den Zugang zu dem nicht öffentlichen PPM-System. Mit dem Tag der Information des Partners über die Freischaltung des Mitglieds gelten im Verhältnis zwischen Mitglied und Partner ausschließlich die von PPM verhandelten Kataloge mit Sonderpreisen.

(3) PPM ist zu jeder Zeit berechtigt, die Inhalte der Datenbank zu verändern oder Inhalte auszutauschen, sowie Beschreibungen angemessen zu modifizieren.

(4) PPM übernimmt nach Bedarf einmalig sowohl die vor Ort Einweisung für das Mitglied, als auch die Einrichtung von dem PPM-System auf die Bedürfnisse des einzelnen Mitglieds. Hierzu gehören u.a. die Rechtevergaben, Favoritenlisten oder Berichtswesen. Für diese Leistung wird i.d.R. ein unentgeltlicher Arbeitstag veranschlagt. Auf Wunsch des Mitglieds erbringt PPM zusätzliche Schulungen und/oder Systemeinrichtungen. Zusatzleistungen berechnet PPM gemäß der jeweils aktuell geltenden Preisliste.

(5) PPM führt auf dem PPM-System die gängigsten Lieferanten (Partner) und erweitert diese Auswahl kontinuierlich. Auf Wunsch des Mitglieds können zusätzliche noch nicht erfasste Lieferanten des Mitglieds auf der Einkaufsplattform eingepflegt werden. PPM übernimmt die hierfür erforderlichen kommerziellen Verhandlungen und technischen Gespräche im Sinne des Mitglieds. Die entsprechend damit verbundenen Kosten sind ebenfalls der jeweils aktuell geltenden Preisliste zu entnehmen.

(6) PPM unterstützt seine Partner in technischen und kommerziellen Fragen zur Bereitstellung ihrer Katalogdaten auf dem PPM-System. PPM führt für alle Mitglieder im Vorfeld zur Aufschaltung in das PPM-System eine Bonitätsprüfung durch. Im Verlauf der Zusammenarbeit kann PPM seinen Partnern anhand der Datenhistorie und bekannten Marktpreisen Vorschläge zur Optimierung ihrer Preisstruktur unterbreiten.

### § 4 Beiträge und Zahlungen

(1) Das Mitglied zahlt keine Aufnahmegebühr oder regelmäßige Beiträge für die Nutzung der Grundfunktionalitäten von dem PPM-System. Für die Nutzung gebührenpflichtiger Leistungspakete erhebt PPM abhängig von der gewählten Laufzeit eine Monats- oder eine Jahresgebühr gemäß der jeweils aktuell geltenden Preisliste oder dem individuellen Angebot. Jedes Mitglied erhält im Rahmen der Kooperation zunächst einen unentgeltlichen Zugriff auf das PRIME-Leistungspaket für 90 Tage nach Vertragsbeginn. Danach gelten die individuell vereinbarten Paketleistungen.

(2) Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschrift im Abbuchungsverfahren. Hierfür erteilt das Mitglied PPM ein SEPA-Basis-Mandat. Die Frist für die Vorabinformation (Pre-Notification) beträgt einen Tag. Das Mitglied sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch PPM verursacht wurde.

(3) Der Partner stellt bis spätestens zum 10. eines jeden Monats einen Nachweis der getätigten Warenumsätze der PPM Mitglieder aus dem Vormonat auf Kundenebene in digitaler Form PPM zur Verfügung. Diese monatliche Umsatzliste bildet die Grundlage für die von PPM berechneten Provisionsgebühren. Der Partner verpflichtet sich die vereinbarte Umsatzprovision innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt an PPM zu zahlen.

(4) Tritt das Mitglied als Verhandlungsführer gegenüber seinen Lieferanten ein, stellt PPM dem Mitglied zum 10. eines jeden Monats einen Nachweis der getätigten Warenumsätze aus dem Vormonat auf Kundenebene in digitaler Form PPM zur Verfügung. Diese monatliche Umsatzliste bildet die Grundlage für die von PPM berechneten Provisionsgebühren. Das Mitglied verpflichtet sich die vereinbarte Umsatzprovision innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt an PPM zu zahlen.

### § 5 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Laufzeit des Vertrages mit dem Mitglied wird individuell vereinbart und beginnt mit dem erstem Login. Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

(2) Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für zwei

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der ppm | prime procurement management GmbH**

aufeinanderfolgende Monate in Verzug ist, oder das Mitglied oder der Partner die Geheimhaltungsverpflichtung unter Paragraph 7 verletzt.

(3) Das Mitglied oder der Partner hat plattformbezogene auftretende Mängel, Störungen oder Schäden PPM unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nach Erhalt der Mängelbeschreibung wird diese von PPM innerhalb einer angemessenen Frist behoben. Ein Kündigungsrecht des Mitglieds oder des Partners aufgrund der Nichtbehebung des Mangels besteht nur dann, wenn dessen Beseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt oder als fehlgeschlagen anzusehen ist. Das Recht des Mitglieds, im Übrigen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz gemäß der nachstehenden Regelungen zu verlangen, bleibt unberührt.

### **§ 6 Mitwirkungspflicht**

Die Einkaufsoptimierung und die Verhandlung mit regionalen Lieferanten, die nicht bereits Partner von PPM sind, kann nur erfolgreich gestaltet werden, wenn das Mitglied oder ein entsprechender Ansprechpartner dies unterstützt und von seinen Lieferanten einfordert. Für eine kontinuierliche Optimierung der Einkaufspreise berechtigt das Mitglied, PPM mit seinen Lieferanten in seinem Namen Konditionen zu verhandeln.

### **§ 7 Geheimhaltung**

PPM, das Mitglied und der Partner behandeln die auf der Plattform zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere die Einkaufspreise, Details der PPM-Rahmenverträge sowie alle sonstigen Informationen streng vertraulich und verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung gegenüber Dritten, die nicht zur Verwendung der zur Verfügung gestellten Informationen berechtigt sind.

### **§ 8 Datenschutz**

(1) Das Mitglied akzeptiert, dass seine für die Vermittlungstätigkeit freiwillig abgegebenen Daten für Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Leistungen der PPM erhoben, gespeichert und genutzt werden. Hierzu gehören Bestandsdaten (Name, Adresse, E-Mail, Telefon und Faxnummer) sowie die Bankverbindung (IBAN und BIC) und ggf. weitere Bankdaten.

(2) Das Mitglied willigt ein, dass seine Daten zum Zwecke einer Bonitätsprüfung verwendet werden.

(3) Das Mitglied willigt ein, dass PPM und Partner seine firmen- und umsatzbezogenen Daten zur vertraulichen Behandlung im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen austauschen. Hiervon erfasst sind ausschließlich die Daten, die zur Nachvollziehung der getätigten Umsätze sowie der bevorzugten Produkte erforderlich sind.

(4) Das Mitglied und der Partner sind einverstanden, dass mit seinem Firmenlogo auf einer Referenzseite geworben werden darf.

### **§ 9 Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Düsseldorf. Für die Geschäftsbeziehung gilt ausschließlich deutsches Recht.

### **§ 10 Haftungsausschluss für Lieferungen**

PPM übernimmt keine Haftung für die ordnungsgemäße und fristgerechte Lieferung, Mängelbeseitigung, Garantie, Schadenersatz- und sonstiger Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Partner. PPM übermittelt ausschließlich die vom Partner zur Verfügung gestellten Angebote und ist in keinem Fall Erfüllungshilfe des Partners.

### **§ 11 Haftungsausschluss für die Funktionalität der Einkaufsplattform**

(1) Um Anpassungen, Ergänzungen und Änderungen der Einkaufsplattform sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, durchführen zu können, kann dies zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wofür PPM nicht haftbar gemacht werden kann. Während der Zeit der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit der Einkaufsplattform im Sinne dieses Vertrages besteht die Pflicht des Mitglieds zur Bezahlung von kostenpflichtigen Leistungspaketen uneingeschränkt fort.

(2) PPM haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Telefonleitungen zu seinem Server sowie bei Stromausfällen und bei Ausfällen von Servern, die nicht in seinem Einflussbereich stehen.

(3) Im Übrigen leistet PPM Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung), nur in folgendem Umfang:

- bei Vorsatz sowie bei Übernahme einer Garantie bezüglich der vereinbarten Beschaffenheit in voller Höhe,
- bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht verhindert werden sollte,
- in anderen Fällen nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet wird, bei Mängelansprüchen und bei Verzug, und zwar auf Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.

Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. PPM steht der Einwand des Mitverschuldens offen.

### **§ 12 Haftungsausschluss für Inhalte des Online Angebots**

PPM übernimmt keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit der bereitgestellten Inhalte. PPM behält sich ausdrücklich vor, Teile der Website oder die gesamten Informationen ohne gesonderte Ankündigung kurzfristig zu verändern, zu ergänzen oder zu löschen. PPM haftet nicht für die Inhalte die von Lieferanten bereitgestellt werden. Insbesondere ist PPM nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der ppm | prime procurement management GmbH**

### **§ 13 Haftungsausschluss für Inhalte verlinkter Seiten**

Auf der Website der PPM befinden sich Links zu anderen Seiten im Internet. PPM hat keinen Einfluss auf den Inhalt und die Gestaltung der Seiten, auf die verlinkt wird. PPM übernimmt daher keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der dort bereitgestellten Informationen. Deshalb distanziert sich PPM ausdrücklich von allen Inhalten dieser Seiten. Diese Erklärung gilt für alle auf unserer Seite enthaltenen Links zu externen Seiten und für alle Inhalte der Seiten, zu denen die Links führen.

### **§ 14 Information**

Mit Eintrag in die PPM Datenbank kann das Mitglied Werbung und Informationen per Post, Fax, E-Mail und Telefon erhalten. Diesem Einverständnis kann jederzeit schriftlich widersprochen werden. Newsletter können jederzeit sowohl telefonisch als auch per „Abmelden“ Link innerhalb des Newsletters abbestellt werden. Etwaige Werbung von PPM Partnern ist hiervon ausgenommen und kann jederzeit direkt beim Vertragspartner abbestellt werden.

### **§ 15 Änderungen von Preislisten, AGB und Leistungsbeschreibung**

(1) Die AGB können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen der AGB vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist.

(2) Es gelten die Preislisten in ihrer aktuellen Fassung. Die vereinbarten Preise können zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden.

(3) Beabsichtigte Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen sowie Preiserhöhungen, die nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer bedingt sind, werden durch PPM mindestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden schriftlich (z.B. e-mail) mitgeteilt.

(4) Den Vertragsparteien steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Erfolgt eine Kündigung nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und der geschlossenen Verträge bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Vertragspartner genügen diesem Erfordernis auch durch Übersendung von Dokumenten in Textform, insbesondere durch Fax oder E-Mail, soweit nicht für einzelne Erklärungen etwas anderes bestimmt ist. Die Schriftformabrede selbst kann nur schriftlich aufgehoben werden.

(2) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der Bestimmungen im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihr wirtschaftlich und in rechtlich zulässiger Weise am Nächsten kommt.

(3) Gerichtsstand ist Düsseldorf.

**AGB Stand Januar 2017**